

## Maklerauftrag

Zwischen dem Versicherungsmakler

NWAK VERSICHERUNGSMAKLER GMBH  
Hinter den Kirschkatzen 26  
23560 Lübeck

- nachfolgend Makler genannt -

und

.....

.....

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

.....

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt den Makler, Versicherungsverträge zu vermitteln. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, z.B. im Schadenfall. Von der Beratungspflicht ausgenommen ist die Bearbeitung von Haftpflichtansprüchen gegenüber Dritten. Die Betreuung ist beschränkt auf den / die nachfolgend aufgeführten Versicherungsvertrag / Versicherungsverträge:

**Neuantrag auf:**

**Vertragsbeginn:**

.....

.....

Der Maklerauftrag gilt nur für den Fall, dass das Risiko am Markt versicherbar ist und der Auftraggeber das Angebot annimmt.

Der Makler macht den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass ein Deckungsauftrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf.

2. Der Makler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff VVG. Er legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahingehend abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadenabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge. Zur Sicherstellung der Bonität der vom Makler vermittelten Versicherer werden öffentlich zugängliche Informationsquellen sowie eigene Erkenntnisse berücksichtigt. Für die Bonität der Versicherer übernimmt der Makler jedoch keine Haftung.

Der Makler kann nur solche Versicherer vermitteln, die eine auf den Makler abgestimmte Organisationsstruktur vorhalten und bereit sind, mit Versicherungsmaklern zusammenzuarbeiten. Dies ist bei der überwiegenden Zahl aller in Deutschland zugelassenen Versicherer der Fall. Der Makler berücksichtigt hierbei in der Regel nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an andere im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Eine Ausnahme bilden hier z.B. Direktversicherer oder Ausschließlichkeitsversicherer. Direktversicherer zeichnen sich häufig durch einen günstigen Versicherungsbeitrag aus, wobei der Makler im Rahmen seiner Analyse keine Aussagen zur Qualität der jeweiligen Versicherungsbedingungen tätigen kann. Aus diesem Grunde berücksichtigt der Makler Direktversicherer nicht im Rahmen der Marktanalyse. Falls der Auftraggeber dies jedoch ausdrücklich wünscht, kann dies eventuell auf Basis einer gesonderten Honorarvereinbarung im Einzelfall übernommen werden. Eine etwaige Prämienersparnis steht in der Regel nicht in Relation zu den zusätzlich erforderlichen Beratungskosten für die jeweilige Produktanalyse. Bei der für den Auftraggeber vorgenommenen Produktanalyse legt der Makler Wert darauf, ein sehr leistungsstarkes Bedingungsnetzwerk zu erhalten sowie einen guten Service mit einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis.

3. Der Makler ist als zugelassener Versicherungsmakler gemäß § 34 d GewO im Vermittlerregister bei der IHK zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck, Telefon: 0451 60060 mit der Registriernummer D-K8FB-1K9GW-73 eingetragen.

Die Eintragung im Vermittlerregister kann überprüft werden beim Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel.: 0180-500-585-0 (20 Cent/Anruf) oder unter [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info).

Der Makler hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt halten folgende Unternehmen Anteile von mehr als 10 % am Maklerunternehmen NWAK: Provinzial-Versicherungsgruppe 50,54 %, Martens & Prahls Versicherungskontor GmbH & Co. KG 23,33 %, VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover 14,99 %.

4. Ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen nicht möglich, weil der Vermittlung Rechtsvorschriften entgegenstehen oder sie aus anderen rechtlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere im Fall von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, entfällt zugleich der Anspruch auf eine diesbezügliche Beratung.

## **§ 2 Vollmacht**

Der Makler wird hiermit bevollmächtigt, bestehende Versicherungsverträge zu kündigen, umzudecken und neu abzuschließen. Dies umfasst auch die Vollmacht, mit sofortiger Wirkung prämienschuldigen Versicherungsschutz zu beantragen, der vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und frühestens mit Widerrufseingang endet. Ebenfalls umfasst diese Vollmacht, bestehende Makler-, Vermittlungs- und Betreuungsaufträge für übernommene Versicherungsverträge zu kündigen.

Der Makler bzw. sein Rechtsnachfolger ist außerdem bevollmächtigt, gegenüber dem jeweiligen Versicherer sowie gegenüber Dritten (z. B. Rechtsanwälte, Behörden, Gutachtern etc.) sämtliche für die Bearbeitung und Verwaltung erforderlichen Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben und entgegenzunehmen (insbesondere sämtliche Informationen, Bedingungen, Klauseln und andere Vertragsinformationen), Versicherungsleistungen geltend zu machen, bei der Schadenregulierung mitzuwirken und Gelder aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers in Empfang zu nehmen. Auch umfasst diese Vollmacht die Erteilung und den Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten. Hiermit verbunden ist auch die Postempfangsvollmacht des Maklers, die jeglichen Schriftwechsel umfasst, der für den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen notwendig ist.

Der Makler ist berechtigt, Untervollmachten an Dritte, z. B. Sachverständige, Gutachter oder einen anderen Versicherungsvermittler zu erteilen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Makler befreit.

Der Auftraggeber weist die Versicherer ausdrücklich an, dem Makler auf dessen Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung gegebenenfalls eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so wird der Betreffende von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich entbunden.

Die Beauftragung des Maklers führt dazu, dass der Versicherer den/die Vertrag/Verträge des Auftraggebers in den Bestand des Maklers überträgt. In Bekräftigung dieses Grundsatzes willigt der Auftraggeber ausdrücklich darin ein, dass der Makler hierdurch Kenntnis seiner Daten, ggf. auch von besonderen Arten der personenbezogenen Daten wie z.B. Gesundheitsangaben, erhält.

## **§ 3 Vergütung**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Makler für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit eine Courtage in üblicher und von der Prämie abhängiger Höhe. Die Courtage ist von den Versicherern als Teil seiner Erwerbs-, Abschluss- und Verwaltungskosten bereits bei der Prämienkalkulation berücksichtigt worden und wird mit der Prämie bezahlt. Weitere Kosten können jedoch entstehen, wenn z.B. ein höherer Aufwand bei der Risikoprüfung erforderlich ist, externe Fachleute (z.B. Sachverständige oder Rechtsanwälte) eingeschaltet oder Verträge auf Wunsch des Auftraggebers bei Versicherern eingedeckt werden, die keine Vergütung zahlen. Eine gesonderte Vergütungsvereinbarung muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden.

## **§ 4 Vertragsdauer / Kündigung**

Der Maklerauftrag ist für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht zuvor gekündigt worden ist. Die Vollmacht gemäß § 2 des Vertrages ist jederzeit widerruflich.

## **§ 5 Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wird dem Makler alle für die Vermittlung der Versicherungen notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen zeitnah, wahrheitsgemäß und vollständig bekannt geben. Tatsachen, die der Auftraggeber kennt und die für die Ermittlung des Risikos oder den Abschluss der Versicherung für diesen erkennbar relevant sind, wird er dem Makler unaufgefordert mitteilen und diesen bei Änderungen dieser Verhältnisse umgehend informieren. Alle für den Versicherungsschutz relevanten Veränderungen, insbesondere Änderungen der Adresse, Änderung der Tätigkeit, Auslandsaktivitäten und Gefahrerhöhungen wird der Auftraggeber dem Makler während der gesamten Vertragslaufzeit umgehend und unaufgefordert mitteilen. Besteht Unsicherheit über die Relevanz einer Veränderung, verpflichtet sich der Auftraggeber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht den Makler vorsorglich zu informieren.

Soweit der Versicherungsvertrag Obliegenheiten für den Versicherungsnehmer vorsieht, ist der Auftraggeber für die Einhaltung dieser Obliegenheiten, die Umsetzung von Schutzempfehlungen und die Einhaltung von dem Versicherer gegenüber bestehenden Fristen verantwortlich. Die Nichteinhaltung von Obliegenheiten, insbesondere die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Darstellung des Risikos und zur Zahlung der Prämie, die Nichtbeachtung von Schutzempfehlungen und die Versäumung von Fristen können zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf 6.000.000 EUR beschränkt. Der Makler hält eine entsprechende Versicherung für die Dauer seiner Tätigkeit aufrecht. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, teilt der Auftraggeber dies dem Makler mit. Der Makler bemüht sich, die gewünschte Erhöhung darzustellen. Die aus der Erhöhung resultierenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.

2. Ansprüche auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben müssen. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch 3 Jahre nach Beendigung des Maklerauftrages.

3. Die Haftungsbegrenzung sowie die verkürzten Verjährungsfristen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schadensersatzansprüche nach § 63 VVG, bei denen eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften gem. § 67 VVG ausgeschlossen ist.

4. Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

## **§ 7 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot**

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebende Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

Die Aufrechnung des Auftraggebers gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderung des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Alle in diesem Vertrag aufgeführten Rechte und Pflichten des Maklers gelten auch für seinen Rechtsnachfolger. In eine eventuelle Datenweitergabe bei Bestandsübertragung willigt der Auftraggeber ein. Ebenso willigt der Auftraggeber einem Datenaustausch mit kooperierenden Untervermittlern, Drittmaklern und Maklerpools ein.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

3. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

4. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Lübeck.

5. **Information zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz**

Wir nehmen am Streitbelegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teil:

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

- Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin, [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)

### Datenschutzhinweise und Kontakt-/ Werbeeinwilligung

#### Hinweise zum Datenschutz

Zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages und zur Wahrnehmung unserer Aufgaben als Versicherungsmakler erheben und nutzen wir in vielen Fällen personenbezogene Daten des Auftraggebers, z. B. bei der Bearbeitung von Antragsunterlagen und Versicherungsfällen, bei Kündigungen, Risiko- und Vertragsänderungen etc. Ebenso übermitteln wir im Rahmen unserer Beauftragung personenbezogene Daten des Auftraggebers an Dritte, z. B. Versicherer bzw. Vermittler oder an andere mit der Vermittlung und Betreuung befassten Personen und Unternehmen, soweit dies erforderlich ist.

Gesundheitsdaten werden nur mit dieser expliziten Einwilligung des Betroffenen verarbeitet.

Vollständige Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website unter [www.nwak.de](http://www.nwak.de). Die dort aufgeführten Hinweise stellen wir Ihnen auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung.

#### Kontakt- und Werbeeinwilligung

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass der Makler ihn schriftlich, per E-Mail und per Telefon zu weiteren interessanten Produkten kontaktieren darf, auch nach Beendigung der bestehenden Geschäftsbeziehung. Diese Einwilligung kann jederzeit beschränkt oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (schriftlich oder per Mail an [service@nwak.de](mailto:service@nwak.de)). Hinweise zum Datenschutz unter [www.nwak.de](http://www.nwak.de).

Einverstanden

Nicht einverstanden

Ort, Datum (Auftraggeber) \_\_\_\_\_

### NWAK GMBH Versicherungsmakler

HRB 3280 Amtsgericht Lübeck

Geschäftsführerin: Britta von Papen

Registernummer: D-K8FB-1K9GW-73 / IHK zu Lübeck

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Auftraggeber (Versicherungsnehmer)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Makler (NWAK GmbH)

### Erläuterungen zum Maklervertrag

Mit der Unterzeichnung des Maklervertrages geben Sie uns die unbeschränkte Vollmacht, Versicherungen für Sie abzuschließen oder für Sie zu kündigen. Diese Vollmacht gilt nur für das Verhältnis zwischen den Versicherungsgesellschaften und uns. In diesem Verhältnis muss die Vollmacht unbeschränkt sein, weil anderenfalls die Versicherungsgesellschaft in jedem Einzelfall bei Ihnen nachfragen müsste, ob unsere Tätigkeit mit Ihrem Wunsch übereinstimmt.

Der Maklervertrag ist ein Verwaltungsinstrument, um den täglichen Umgang mit den Gesellschaften ohne Ihre Hilfe durchführen zu können.

Im Verhältnis zwischen Ihnen und uns gilt ausschließlich das von Ihnen erteilte Auftragsverhältnis. Wir dürfen nur dann einen Versicherungsvertrag kündigen oder neu abschließen, wenn dieses von Ihnen ausdrücklich gewünscht und wir damit beauftragt sind. Wenn Sie mit unserem Tun nicht einverstanden sind, müssten wir Ihnen den von Ihnen erteilten Auftrag nachweisen.